

M4

*Brünnener Konferenz*

werden müssen, und daß eine derartige Zwangsmaßnahme, ebenso wie die Regelung des Brot- und Mehlverbrauches für das ganze Reich angeordnet werden müßte.

Bedenklich erscheint es auch, daß die bestehenden Einkaufsorganisationen wie Konsumvereine, Lebensmittelmagazine zc. im Rahmen dieses Systems keinen Platz fänden. Eine Auscheidung dieser Haushalte, deren Anzahl mit 190.000 nicht zu hoch gegriffen sein dürfte, durchbricht die beabsichtigte Reform vollständig, da mehr als ein Drittel sämtlicher Wiener Haushalte den vorerwähnten Konsumentenorganisationen angehört. Eine lokale Einrichtung erscheint aber nur dann zweckmäßig, wenn sie allgemein alle Haushalte ohne Ausnahme in sich aufnehmen kann. Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß mit Rücksicht auf die Rechtswirksamkeit der Brot- und Mehlausweise für das ganze Kronland Niederösterreich auch auswärtige Einkäufer berechtigt erscheinen, in Wien Nahrungsprodukte einzukaufen, was bei dem vorgeschlagenen Rayonierungs-, beziehungsweise Legitimationssystem ausgeschlossen werden müßte. Die beabsichtigte Bindung eines jeden Haushaltes an eine bestimmte Verschleißstelle hätte zur Voraussetzung, daß jede Verschleißstelle im gegebenen Zeitpunkte mit der entsprechenden Menge von Mehl versehen ist, eine Maßnahme, die in dem großen Konsumzentrum Wien schon technisch nicht leicht durchführbar ist. Für den Einkäufer würde überdies die Einkaufsmöglichkeit in denjenigen Fällen sehr erschwert, wo Domizil- und Arbeitsort in verschiedenen Bezirken liegen. Die restlose Durchführung des von Herrn Gem.-Rat Dr. Schwarz-Hiller empfohlenen Systems würde die Bereitstellung eines komplizierten Apparates erfordern und unter der Voraussetzung, daß auch an eigene von der Gemeinde unterhaltene Mehlverkaufsstellen gedacht ist, mit ganz bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sein. Bei dieser Sachlage dürfte es sich empfehlen, die vorbezeichneten Anträge des Herrn Gem.-Rates Dr. Schwarz-Hiller derzeit nicht weiter zu verfolgen, sondern deren Durchführung als ultimo ratio vorzubehalten.

Gem.-Rat Dr. Schwarz-Hiller erklärt, daß er bezüglich der Kompetenzfrage mit dem Magistrats-Referenten einer Ansicht sei. Bezüglich der Bemerkung des Magistrats-Referenten, daß bei Einführung der Rayonierung es ausgeschlossen sei, daß Leute, die außerhalb Wiens wohnen, nach Wien einkaufen kommen, müsse er hervorheben, daß er mit seinem Vorschlage eben das erreichen wolle. Auch das bezüglich der Konsumvereine Gesagte könne er nicht gelten lassen, man könnte ja auch den Konsumvereinen den Mehlverkauf abnehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so müßte man jene Parteien, die bei Konsumvereinen sind, aus den bezüglichen Verschleißstellen, denen sie sonst zugewiesen werden, herausnehmen. Heute sei es evident, daß Leute, die bei Konsumvereinen sind, sich auch außerhalb derselben Mehl verschaffen. Daß die technische Durchführung seines Vorschlages nicht möglich sei, glaube er nicht. Auch sei kein neuer Apparat einzurichten, denn es bestünden ja bereits die Brot-Kommissionen; diese hätten die Ausstellung der Legitimationen zu besorgen. Es enthalte der Magistratsbericht nicht die Angabe dieser technischen Schwierigkeiten. Die behördliche Kontrolle könne nicht besser werden, wenn man bei allen Geschäftsstellen Mehl kaufen könne. Diese Kontrolle sei nur durch das Rayonierungssystem durchzuführen. Er wolle ja gewiß nicht die kleinen Geschäftsleute durch die Einführung dieses Systems schädigen, jedoch in der

jetzigen Notlage dürfe nicht auf das Interesse Einzelner gesehen werden.

Gem.-Rat Skaret meint, daß Gem.-Rat Dr. Schwarz-Hiller in dieser Frage eine rein theoretische Anschauung habe. Dem Übelstande, daß von außerhalb Wiens Wohnenden in Wien eingekauft werde, könnte vielleicht dadurch begegnet werden, daß die ausgegebenen Brotkarten mit einem Vermerk (Gemeindestempel u. dgl.) versehen würden.

Der Herr Bürgermeister bemerkt hierzu, daß die Regierung dies untersagt habe.

Gem.-Rat Skaret ist der Ansicht, das Hamstern würde sofort aufhören, wenn es unmöglich wäre, Brot oder Mehl ohne Karte zu bekommen. Der Brotabsatz der Hammerwerke zum Beispiel habe sich bei den Zwischenhändlern verdoppelt, während in den Konsumvereinen, wo die Brotkartenvorschrift auf das strengste gehandhabt wird, der Brotabsatz nur minimal gestiegen sei. Die Leute müssen eben das Brot auf andere Weise bekommen, denn sonst wäre es nicht zu verstehen, daß die Leute bei den gegenwärtigen Fleischpreisen existieren könnten, es müsse also vor allem auf die strenge Handhabung der Brotkartenvorschriften gedrungen werden.

Gem.-Rat Dr. Hein führt aus, daß der Rayonierungsgedanke früher oder später doch sich durchkämpfen werde. Ein Punkt des Referates hätte ihn überrascht, nämlich daß dem Konzern das Mehl ohne Kontrolle über die Verteilung übergeben worden sei. Die von der Gemeinde ausgegebenen Mehlquantitäten rechtfertigen nicht die Erscheinung, daß in Wien nirgends Mehl zu bekommen sei. Es sei zu bedauern, daß nicht schon von vornherein die Verteilung durch den Konzern streng kontrolliert wurde. In dieser Richtung sei die diesbezügliche Aufforderung der Statthalterei berechtigt, denn die behördliche Kontrolle gegenüber dem Konzern sei nicht entsprechend gewesen. Er stelle folgende zwei Anträge:

1. Wenn schon die Brotration im allgemeinen nicht erhöht werde, so solle doch wenigstens für die Weihnachtswoche (15. bis Ende Dezember) eine Erhöhung der Brotration stattfinden und

2. es solle den Dienstboten dieselbe Brotkarte wie den Schwerarbeitern ausgehändigt werden.

Magistrats-Ober-Kommissär Dr. Koskopp führt demgegenüber aus, daß die Auffassung des Herrn Vorredners, als wäre bisher überhaupt keine Kontrolle geübt worden, eine irrige sei. Im Gegenteil bestehen schon heute folgende Kontrollmaßregeln: Die Aufteilung des gesamten Wochenquantums an Mehl durch den Konzern wird durch ein Aktions-Komitee besorgt, das die zu versorgenden Betriebe in drei Kategorien — große, mittlere und kleine — eingeteilt habe. Die Zuweisung an die Engroslisten erfolge nach Maßgabe ihres Bedarfes mit einer bestimmten Minimalanzahl von Säcken und habe jeder erst dann Anspruch auf eine neuerliche Zuteilung, wenn er durch die Vorlage von Bezugsbestätigungen den Nachweis erbringen könne, daß er 85 Prozent von dem zugewiesenen Mehlquantum an die Detailkundschaft abgesetzt habe. 15 Prozent der Zuweisung könne er in seinem Detailgeschäft an Kunden verkaufen.

Über die Aufteilung des Mehlkontingentes an die Mitglieder des Konzerns werden allwöchentlich dem Magistrate Ausweise vorgelegt und ist derselbe in der Lage, sich über die Durchführung der ordnungsmäßigen Zuweisung an die Mit-